IMT Nuremberg Archives

H – 2461

International Court of Justice

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 19 July 1948

I certify that Document Number 2241-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-200 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2461-0002

H2461 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2241-PS No. USA - 200 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 15 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Durchführung von Arbeitertransporten; hier: Beschädigungen und Verunreinigungen der Personenwagen der Deutschen Reichsbahn und ihrer Einrichtungen

2241-PS

Vom 20. Juli 1942

Der Reichsverkehrsminister hat in seinem Schreiben vom 10. August 1940 — 21 Baür 106 — zum Ausdruck gebracht, daß die Reichsbahndirektionen angewiesen seien, die Kosten für die Beseitigung der durch fahrlässiges oder böswilliges Verhalten der ausländischen Arbeiter in Arbeitersonderzügen verursachten Beschädigungen an Eisenbahnwagen und ihren Einrichtungen den schuldigen Personen und bei Nichtfeststellung der Urheber den für den Transport verantwortlichen Stellen in Rechnung zu stellen. Nachdem die Deutsche Reichsbahn im letzten Winter wieder erhebliche Beschädigungen und außergewöhnliche Verunreinigungen der Eisenbahnwagen festgestellt hat, hat sie den Reichsbahndirektionen aufgegeben, die Kosten für die Beseitigung der Schäden und Verunreinigungen bei der Arbeitseinsatzverwaltung anzufordern.

Hierzu weise ich darauf hin, daß es grundsätzlich der Deutschen Reichsbahn überlassen bleiben muß, sich an den schuldigen Transportteilnehmer zu halten. Eine Übernahme der Kosten auf den Haushalt des Reichsstocks kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse in Betracht kommen. Abzulehnen sind insbesondere alle Fälle, in denen die Arbeiter Regelzüge benutzt haben oder in denen die Schäden durch Mängel der bereitgestellten Sonderzüge veranlaßt worden sind.

Nach mir vorgelegten Berichten der Transportleiter sind die von der Deutschen Reichsbahn bereitgestellten Sonderzüge wiederholt in einem recht mangelhaften Zustande gewesen. In den Wagen haben häufig zahlreiche Fensterscheiben gefehlt. Teilweise sind alte französische Wagen eingesetzt worden, die keine Aborte hatten, so daß die Arbeiter genötigt waren, ein geräumtes Abteil als Abort einzurichten. In anderen Fällen waren im Winter die Wagen ungeheizt, so daß die Aborte nach kurzer Zeit unbenutzbar wurden, weil die Wasserleitung eingefroren und die Spülvorrichtung somit ohne Wasser war.

Um einwandfreie Unterlagen über den Zustand der Sonderzüge bei der Bereitstellung zu erhalten, bitte ich im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, die Transportleiter anzuweisen, vor der Abfahrt eines Sonderzuges zusammen mit einem Vertreter des Abgangsbahnhofes die an der Inneneinrichtung der Eisenbahnwagen vorhandenen Mängel schriftlich festzulegen. Die Unterlagen sind nach Beendigung des Transports bei dem Aufnahmearbeitsamt abzugeben, das sie dem zuständigen Landesarbeitsamt vorzulegen hat. Die Transportleiter werden sich mindestens 1 bis 2 Stunden vor der Abfahrt des Sonderzuges mit dem Dienststellenleiter des Bahnhofs in Verbindung zu setzen haben.

5. Nachtrag

H2461 – 0004

H2461 – 0005

Gleichzeitig bitte ich, die Transportleiter anzuweisen, während der Fahrt besonders darauf zu achten, daß Beschädigungen und Verunreinigungen der Eisenbahnwagen unterbleiben.
Die nochmalige gemeinsame Feststellung des Zustandes der Eisenbahnwagen nach Beendigung des Transports wird in Anbetracht der dem Transportleiter zur Abwicklung des Transports obliegenden weiteren Aufgaben wohl unterbleiben müssen.
Die Abgeltung von Schadenersatzansprüchen der Deutschen Reichsbahn übertrage ich den Landesarbeitsämtern, in deren Bereich der Sonderzug aufgelöst worden ist.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz von Protektoratsangehörigen im Reich; hier: Beschädigungen und Verunreinigungen der Personenwagen bei Beförderung von Arbeitertransporten

Vom 13. März 1943

Wie mir das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Prag bekanntgegeben hat, ist unter Anlehnung an die Ausführungen meines Runderlasses ARG. 858/42[1]) für die Leiter der Arbeitsämter im Protektorat folgende Anordnung ergangen:
„Der für einen Arbeitersonderzug bereitgestellte Wagenzug ist, wenn es von der Verwaltung des Abgangsbahnhofs verlangt wird, ein bis zwei Stunden vor seiner Abfahrt hinsichtlich der bereits vorhandenen Mängel durchzusehen. Von seiten der Arbeitseinsatzverwaltung haben in dieser Feststellung der Vertreter des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Sonderzug zusammengestellt wird und abfährt und der den Transport führende Reisebegleiter teilzunehmen. Über den Sachstand wird eine Niederschrift, die von der Bahnverwaltung gestellt wird und vierfach auszufertigen ist, aufgenommen. Die Niederschrift ist von dem Vertreter des Arbeitsamts sowie dem Reisebegleiter leserlich mitzufertigen. Das Original und eine Durchschrift behält die Station, je eine Durchschrift erhält der Transportführer und das Abgabearbeitsamt. Dieses hat seine Durchschrift unverzüglich mir zuzuleiten. Der Transportführer übergibt seine Durchschrift — nachdem der Sonderzug auch bei der Auflösung überprüft worden ist — dem zuständigen Landesarbeitsamt."
Indem ich hiervon Kenntnis gebe, bitte ich, dafür zu sorgen, daß die mit der Abholung von Arbeitertransporten aus dem Protektorat beauftragten Angehörigen der Arbeitseinsatzverwaltung mit entsprechenden Weisungen versehen werden.
(GBA. VIc 5780/132, ARG. 353/43)
Hinweis Teil B VI

[1]) Vgl. S. B I a 48 e.

Neubesetzte Ostgebiete

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über ärztliche Untersuchung und Entlausung der in den besetzten russischen Gebieten angeworbenen Arbeitskräfte

Vom 16. August 1941

Sofern sich in den nächsten Monaten eine Möglichkeit ergeben sollte, in den besetzten russischen Gebieten Arbeitskräfte für den Einsatz im Reich anzuwerben, so müssen diese Kräfte, da in diesen Gebieten wie im Generalgouvernement Fleckfieber, Typhus und Trachom heimisch sind, in gleicher Weise behandelt werden wie die polnischen Arbeitskräfte. Ich ordne daher an, daß meine Erlasse:

RdErl. ARG. 253/41[1]),
RdErl. I b 1939/357/41 vom 15. März 1941,
RdErl. ARG. 391/41 und
RdErl. I b 1939/1775/41 vom 18. Juni 1941

auf die in den besetzten Ostgebieten geworbenen Arbeitskräfte sinngemäß angewandt werden. Die erste ärztliche Untersuchung und Entlausung wird von mir besonders geregelt. Für Arbeitskräfte aus Litauen und aus dem Bezirk Bialystock wird sie voraussichtlich in Ostpreußen durchgeführt. Die nach den RdErl. 253/41[1]) und 392/41 bei den Polen durchzuführende Röntgenreihendurchleuchtung ist jedoch nur insoweit in die Wege zu leiten, als die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Wegen der Durchführung der Entlausungen habe ich die Heeressanitätsinspektionen und das Oberkommando der Wehrmacht gebeten, die für die Polen zugelassene Regelung auch auf die angeworbenen Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten auszudehnen.

Behandlung der Arbeitskräfte aus dem Osten

Mit Runderlaß vom 18. April 1942 — Va 5780.28/883 — gibt der GBA. einen Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 — S — IV D — 293/42 (ausl. Arb.) bekannt. Danach sind auf Grund der bisherigen Erfahrungen die für den Einsatz von Arbeitskräften aus dem altrussischen Gebiet geltenden allgemeinen Bestimmungen (Erlaß des RAM. vom 18. April 1942 — Va 5780.28/883) wesentlich gelockert worden.

Der Grundsatz einer möglichsten Absonderung der Arbeitskräfte aus dem altrussischen Gebiet von der deutschen Zivilbevölkerung, von den

[1]) Vgl. S. B Ib 17 ff.

H2461 – 0006

BIb

H2461 – 0007

ausländischen Zivilarbeitern und von allen Kriegsgefangenen wird aufrechterhalten. Jedoch steht es dem Grundsatz des kolonnenweisen Einsatzes nicht entgegen, wenn in den Betrieben die Kolonnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, wenn es — wie etwa bei Facharbeitern — darauf ankommt, die Arbeitskräfte an die nur von ihnen auszufüllenden Arbeitsplätze zu bringen. Wo es möglich ist, die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet abgeschlossen in besonderen Betriebsabteilungen einzusetzen, ist dies durchzuführen. Im übrigen wird die Errichtung sogenannter Russenbetriebe (Betriebe, in denen nur Russen eingesetzt werden) nunmehr verstärkt angestrebt.

Der Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahre, der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, ist gestattet. Eine Trennung der Familien ist nicht notwendig. Frauen mit nichtarbeitsfähigen Kindern und schwangere Frauen, die den Arbeitseinsatz belasten, sind nicht in das Reich hereinzubringen.

Die Umzäunung der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen sein.

Familien brauchen auch in den Unterkünften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern sollen sie möglichst in besonderen Räumen untergebracht werden.

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet dürfen ihre Unterkünfte nur zur Verrichtung der Arbeit verlassen.

1033/42 Arbeitseinsatz in den besetzten Ostgebieten; hier: Ausstattung mit Spinnstoffwaren

Vom 31. August 1942.

Zu den mit Rderl. 844/42 bekanntgegebenen Richtlinien des Reichswirtschaftsministers für die Ausstattung der zum Osteinsatz kommenden Personen teile ich folgende vom Reichswirtschaftsminister vorgenommene Ergänzungen mit:

a) Im Abschnitt B ist unter Ziff. I, 1 hinter s) einzufügen:

„t) Zentral-Filmgesellschaft Ost mbH.,
Berlin W 62,
Budapester Straße 23"

b) Da nach vorliegenden Berichten die von der Ostfaser GmbH. in den besetzten Ostgebieten errichteten Auslieferungsläger noch nicht in allen Fällen über die für die laufende Versorgung erforderlichen Warenmengen verfügen, dürfen den im Abschnitt F unter a) und c)

H2461 - 0008

2241-PS
USA-200

H2461 - 0009

TRANSLATION OF DOCUMENT 2241-PS. 3.
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL.

The employment of foreign labor forces
in Germany.

Die Beschäftigung von ausländischen
Arbeitskräften in Deutschland.

PAGE 48e Bia

Decree of the Plenipotentiary General for Manpower on the execution of the transportation of workers, in this case: damage to and soiling of passenger coaches of the German Railways and their fittings.

20 July 1942.

Erlass des Generalbevollmächtigten von Arbeitertransporten; hier : Beschaedigungen und Verunreinigungen der Personenwagen der Deutschen Reichsbahn und ihrer Einrichtungen.

Vom 20. Juli 1942.

In his letter of 10 August 1940 - 21 Ba/Br 106 - the Reich Minister of Transport laid down that the managements of the German Railway be directed that the costs of the repair of damage caused to railway coaches and their fittings by the careless or malicious behaviour of foreign workers in special labour trains be charged to the guilty persons and, where these are not determined, to the authorities responsible for the transportation. After the German Railway claimed again last winter considerable damage to and extraordinary soiling of railway coaches, it proposed to the management of the German Railway the demand of the costs of the repair of the damage and soiling from the Manpower Authorities. In this respect I direct, that it must definitely be left to the German Railway to pull up the guilty transport users. The writing off of the costs on the budget of the Reich stocks (Reichsstocks) can only be considered exceptionally in the event of special circumstances. All cases are particularly to be refused in which the workers used normal trains or in which the damage was caused by deficiencies in the special trains provided.

According to reports of transportation commanders (Transportleiters) presented to me, the special trains provided by the German Railway have frequently been in a really deficient condition. Numerous windowpanes have been missing in the coaches. Old French coaches without lavatories have been partly employed, so that the workers had to fit up an emptied compartment as a lavatory. In other cases the coaches were not heated in winter so that the lavatories quickly became unusable because the water system was frozen and the flushing apparatus was therefore without water.

In order to obtain reliable records of the condition of special trains at the time of provision, in agreement with the Reich Minister of Transport, I beg to direct the transportation commanders, together with a representative of the station of departure, to determine in writing before the departure of a special train the deficiencies existing in the interior fittings of the railway coaches. The records are to be given up after completion of the transport operation to the labour reception office which has to present them to the competent state labour office. The transportation commanders will have to contact the office director

of the station at least 1 to 2 hours before the departure of the train.

Simultaneously I beg to direct the transportation commanders to give particular attention during the journey to the exclusion of damage and soiling of the railway carriages.

In view of the further tasks, involved in the winding up of the transport operation, incumbent on the transportation commander he will have to be relieved of the further mutual determination of the condition of railway carriages at the end of the journey.

I transfer the discharge of claims of the German Railway in respect of repairs to the state labour offices in whose area the special train was dispersed.

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF DOCUMENT NO.2241-PS.3.

I, PETER FRASER, Capt.,K.R.R.C., 76538, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a correct and true translation of Document 2241-PS.3.

PETER FRASER.
Capt.,K.R.R.C.
76538.

H2461 - 0011

TRANSLATION OF DOCUMENT 2241 PS 2.
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

The employment of foreign
labour forces in Germany.
P.29 B 1 b
Die Beschäftigung von
ausländischen Arbeitskräften
in Deutschland

Treatment of labour forces from the East

Behandlung der Arbeitskräfte aus dem Osten

In the circular decree of 18 April 1942 - Va 5780.28/883 - the Plenipotentiary General for Manpower proclaims a decree of the Reich Leader of the S.S. and Chief of the German Police of 20 February 1942 - S - IVD - 293/42 (ausl. Arb.). Accordingly the general regulations (Decree of the Reich Labour Minister of 18 April 1942 - Va 5780.28/883), based on experiences up to the present, applicable to the employment of labour forces from former Russian territory, have been appreciably relaxed.

The basis of an isolation, where possible, of labour forces from former Russian territory from the German civil population, foreign civil workers and all prisoners of war is maintained. However it is not contrary to the basis of employment in units (kolonnenweisen), if the units are divided into smaller groups in factories, if - as in the case of skilled workers - it is a question of putting workers into jobs which can only be undertaken by them. Where it is possible to employ labour forces, from former Russian territory, isolated in special factory sections, this will be done. Otherwise the erection of so called Russian factories (factories, in which only Russians are employed) will now be striven for to an increased extent.

The employment of families with children over 15 capable of working, which will occur mainly in agriculture, is allowed. A splitting up of families is not necessary. Women with children not capable of working and pregnant women, who disturb the direction of labor, are not to be brought into the Reich.

The fencing of camps may not be done with barbed wire.

Families need not be separated in the accommodation either. In concentrated camps they should, where possible, be accommodated in special rooms.

Labour forces from former Soviet territory may leave their accommodation only for the performance of work.

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF DOCUMENT No. 2241 PS 2. 25th. October 1945.

I, KENNETH DUKE, Major, R.A., 109907, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above isa true and correct translation of Document No. 2241 PS 2.

KENNETH DUKE,
Major, R.A.,
109907.

H-2461

USA-200 (2241-PS-3)

Filed Dec. 12, 1945

USA-200
(2241-PS-3)

H2461 – 0012